

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XIV.

Bern, 15. Januar 1800. (25. Novose VIII.)

## Gesetzgebung.

Im Namen der vereinten Commission der beiden Räthe legte Kuhn am 13. Jan. dem großen Rath folgenden Bericht und Beschlusseentwurf vor, der von diesem sogleich, und vom Senat am folgenden Tag angenommen ward.

Bürger Repräsentanten!

Als vor einigen Tagen die von der Gesetzgebung niedergesetzte vereinigte Commission der beiden Räthe Euch ihren ersten Bericht erstattete, so schlug sie Euch nichts anders vor, als die Entfernung einiger Menschen von ihren Stellen, deren Anschlage die Sicherheit der Nationalrepräsentation gefährdeten, und die Auflösung einer Regierung, die das Zutrauen des Volks nicht besaß, und die, statt die tiefen Wunden, des Vaterlandes zu heilen, dieselben täglich weiter aufriß. Die Commission hatte einzigt die Rettung der gemeinen Sache vor Augen; und sie glaubte es Eurer Würde angemessen, bei einer Veränderung, welche den Triumph der Mäßigung, des Rechts und der ruhigen Vernunft über die Willkür und über die Leidenschaften herbeiführen sollte, sich blos auf den Zweck zu beschränken, jeden Anschein von Rache von Euch, als dem beleidigten Theile, zu entfernen, und also blos den Vorschlag derjenigen Maasregeln der Sicherheit zu thun, die Ihr bereits genommen habt.

Bürger Repräsentanten! Ganz Helvetien richtet in diesem Augenblicke seine Augen auf Euch; alle tugendhafte Bürger, die mit Euch in dem unüberlegten und willkürlichen Betragen der abgeschafften Regierung die wirksamsten Ursachen der täglich zunehmenden Unzufriedenheit des Volkes, der immer höher steigenden Erbitterung der Gemüther, und des nahen Umsurzes der Republik erblickten, zollen dem Muthe, mit dem Ihr die Wurzel dieses Uebels ausrottetet, den lautesten Beifall. Aber sie erwarten noch mehr! Sie hoffen von Euch, daß auch jene Spaltungen aufhören, die Euch bis dahin zerissen haben, daß ihr jene Parteianamen vergesset, die blos das Lösungswort des Faktionsgeistes gewesen sind; daß Ihr in Eurer Mitte nicht mehr die offene Erklärung über eure fernern Zwecke dem Volk

kleinsten Vorurtheile Eures Geburtsorts und Eures Erziehung vorstellt, sondern blos die höhere Vernunft des edeln und biedern Volkes, dessen Stellvertreter Ihr seid; daß Ihr endlich Euch ganz der einzigen reinen Absicht dathingebet, für das Wohl Eures Vaterlandes mit unausgesetzter Thätigkeit und mit aller der Anstrengung zu sorgen, der Ihr fähig seyn kommt.

Bürger Repräsentanten! Ihr habt Helvetien einen sprechenden Beweis gegeben, daß Ihr dieses zu thun vermöget. Ihr habt bei der Wahl jener Männer, denen Ihr einstweilen die Regierung der Republik übertrugt, alle Rückichten auf ihren ehemaligen Stand und Meinungen beiseits gesetzt, und Euch blos durch den allgemeinen Ruf ihrer Tugenden, ihrer Talente und Kenntnisse, und ihrer Vaterlandsstiebe leiten lassen. Ihr habt dadurch allen Helvetiern, in deren Brust noch ein Funke von Vaterlandsstiebe glüht, das Zeichen der brüderlichen Vereinigung, und ein sicheres Pfand gegeben, daß Ihr die Revolution beenden wollt, daß jene Gegenwirkungen aufhören sollen, welche die Folge der ungebundenen Willkür, des unerträglichsten Despotismus, und der ungerechten Verfolgung ganzer Bürgerklassen gewesen sind. Ja, wir hoffen es alle von dieser Regierung, daß sie unsere verirrten Brüder mit Milde und Weisheit zurückführen, daß sie Religion und Tugend schützen, daß sie durch eine unermüdete Sorgfalt unsre unter der Last des Unglücks erliegenden Mitbürger wieder aufrichten, daß sie durch ihren festen und unerschütterlichen Gang auf der Bahn einer unparthenischen Gerechtigkeit, die Vorurtheile gegen die neue Ordnung der Dinge zerstreuen, und alle Bosewichter im Zaume halten wird, die durch Verbrechen oder durch gefährliche Anschläge, sich an den Rechten der Gesellschaft oder des einzelnen Bürgers vergreisen.

Allein diese Hoffnungen einer bessern Zukunft würden verschwinden, diese schönen Aussichten auf die allmäßige Wiederherstellung von Helvetiens Wohlfahrt würden gleich einem leichten Morgendusfe versiegen, B.-R., wenn ihr nicht durch eine freie und

das Misstrauen zu bemeinen suchtet, das die Feinde der letzthin vorgenommenen Veränderungen geflossenlich schwachen Gemüthern beizubringen versuchen. Man hat nicht blos unter Euch die Absichten der vereinigten Commission verdächtig zu machen gesucht, sondern auch öffentlich das Gericht ausgestreut, daß die Wiederherstellung des ehemaligen Föderalismus, und der alten Ordnung der Dinge im Hintergrund Euerer letzthin vorgenommenen Veränderungen verborgen liege. So suchen sich die Anhänger jener Menschen an Euch und an uns zu rächen, die bis auf den letzten Augenblick ihres politischen Daseins ihre Hoffnungen nicht aufgeben, Euer Ansehen durch die schändlichsten Verläumdungen bei euern Verbündeten und bei dem Volke zu untergraben, und ihre gefährlichen Anschläge mit Gewalt der Waffen gegen Euch durchzusehen.

Die Commission setzt den gegen sie gerichteten Anfällen ihrer Feinde die öffentliche Erklärung entgegen: daß sie bei den Vorschlägen, die sie Euch thut, keinen andern Zweck hatte, als den: Euch, und die Republik aus jenen gewaltthätigen Händen zu befreien: daß sie, weit entfernt, Euch eine Vertagung Eurer Versammlungen vorzuschlagen, Euch vielmehr auffordern muß, mit vereinter Kraft die neue Regierung in ihren Maßnahmen, die die Erhaltung des Vaterlandes erheischen werden, zu unterstützen, und das große Werk der Konstitutionsveränderung mit dem lebhaftesten Eifer vor die Hand zu nehmen: daß sie endlich nicht nur jeden Gedanken verabscheut, irgend eine Art von Gewalt an sich zu reissen, sondern daß sie jeden Augenblick bereit ist, die ihr gegebenen Aufträge wieder in Euer Schoos niederzulegen.

Aber, B. R., was sollen wir auf jene gehässigen Verläumdungen antworten, wodurch man unsere Absichten vor dem Volke zu entstellen sich bemüht? Was sollen wir jener abschulichen Erfindung des niedrigsten Misstrauens, der zügellosesten Parteiwuth entgegensetzen: daß hier in Eurer Mitte Unhänger Österreichs und Männer seien, die durch un würdige Ränke das Zutrauen des Volks zu Vernichtung seiner Freiheit und zur Wiedereinführung der alten Verfassung zu missbrauchen gedachten? Unstreitig nichts anders, als eigenes Bewußtsein unserer Unabhängigkeit an die Sache der Freiheit und des Rechts, die Berufung auf die vielfältigen unzweideutigen Beweise unserer republikanischen Denkungsart, die wir seit der Zeit unserer Sendung öffentlich vor den Augen unserer Zeitgenossen abgelegt haben, und die offene Erklärung: daß wir jeden für einen Feind des Vaterlandes halten, der es wagen wollte, die Freiheit des Bürgers zu vernichten, die Einheit der Republik zu zerstören, und die Grundsätze des Stellvertretungssystems umzustossen.

Ta, Bürger Repräsentanten! wir legen hier in

eurem Namen in die Hände des Volks das feierliche Gelüb ab: daß wir die Sicherstellung der Menschenrechte als Grundlage unserer künftigen Konstitution anerkennen; daß wir dieselbe als den ersten Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung, und als das einzige Mittel ansehen, die Vervollkommenung des Menschen zur Sittlichkeit zu bewirken, und daß keine Gewalt uns je vermogen wird, diese heiligen Grundsätze zu verlängnen. Wir versprechen dem Volke, daß die Einheit der Republik eine zweite eben so heilige Bedingung der neu einzuführenden Konstitution seyn soll, und daß wir nie zugeben werden, daß demselben diese, mit so vielen Opferungen erschaffte Wohlthat entzogen, und dagegen jener unglückliche Föderalismus wieder eingeführt werde, der ehemaus unsere Eintracht störte, unser gegenseitiges Verkehr erschwerte, eine Menge gehässiger Privilegien erschuf, und den Boden unsers Vaterlandes oft mit dem Blute erschlagener Brüder rötheite. Nein, Bürger Repräsentanten! das schöne Band der Vereinigung, das Helvetiens kleine Völkerschaften zu einer Nation umgeschaffen hat, soll nicht wieder zerrissen werden; unsere Staatsverfassung soll keinen solchen Keim unserer künftigen politischen Vernichtung mehr in sich fassen. Wir schwören endlich dem Volke, dessen Zutrauen einzig uns auf diese Stelle erhoben hat, daß uns seine Rechte heilig sind, daß wir unsere Zustimmung jeder Verfassungsakte entsagen werden, die nicht auf die Grundsätze eines Volkssvertretungs-Systems gegründet ist, das die weisesten und tugendhaftesten Bürger zu den öffentlichen Aemtern der Republik beruft.

Wir schlagen euch vor, Bürger Repräsentanten! diese Gesinnungen, die in euer aller Herzen mit uns auslöschlichen Zügen eingegraben sind, dem Volke in der folgenden Erklärung fund zu machen.

Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheils baren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß niederträchtige Menschen, aus Anlaß der unterm 7ten Jänner letzthin vorgesallenen Ereignisse, die Absichten der National-Repräsentation dem Volke verdächtig zu machen, und dasselbe durch Herumtragung unwahrhafter Gerüchte und niedrächtiger Verläumdungen zu beunruhigen suchen:

Erlären mit Dringlichkeit:

1. Die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik werden mit aller Beförderung eine neue Konstitutionsakte entwerfen, und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.
2. Die erste Grundlage dieser Constitutionakte soll die Erhaltung und Sicherstellung der Menschenrechte seyn.
3. Der Grundsatz der Einheit der Republik ist die zweite Grundlage dieser neuen Staatsverfassung.
4. Die dritte Grundlage soll endlich in dem Stellvertretungssystem bestehen.

5. Die gesetzgebenden Räthe erklären, daß sie keinen Vorschlag zu einer verbesserten Staatsverfassung in Berathung nehmen wollen, der den oben festgesetzten Grundsätzen entgegen ist.

6. Sie erklären endlich jeden für einen Feind des Vaterlandes und des Volks, der es unternehmen würde, eine Trennung der verschiedenen Theile der Republik, oder ihre Abreisung von derselben zu bewirken, oder eine Verfassung einzuführen, die mit den oben festgesetzten Grundsätzen nicht übereinstimmt.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nötig ist, angeschlagen werden.

Grosser Rath. II. Januar.

(Fortsetzung.)

Lacoste hofft, wir werden mit dem gleichen Eifer zur Tagesordnung über dieses Begehrn gehen, wie über die ähnlichen Begehren Dolders und Savary's. Unsere Republik bedarf von Männern, welche mit ächter und aufgklärter Vaterlandsliebe auch Kenntnisse und Erfahrung besitzen; und dieses finden wir in hohem Grade bei diesem Bürger, der davon unter der alten Regierung schon den besten Gebrauch machte; ich fodere also Tagesordnung.

Anderwerth. So sehr man sich ein Bedenken machen müste, einen in mühsamen Staatsgeschäften grau gewordenen Bürger aufs neue zu zwingen, sich diesen Geschäften zu widmen, so darf man doch jetzt, da es nur um eine einstweilige Regierung bis zur baldigen Annahme einer neuen Verfassung zu thun ist, solchen Bedenklichkeiten nicht Gehör geben, besonders da der Staat jetzt so erfahrener Führer bedarf; was die Bedenklichkeiten Frischings anbetrifft, so sollen nun die Zeiten vorüber seyn, in denen die Leidenschaften die Bürger in Klassen abtheilten und Parteien veranlaßten; jetzt sind alle Helvetier einig, nur das Vaterland und die Gerechtigkeit zu unterstützen, und also auf nichts, als auf Rechtschaffenheit und Kenntnisse Rücksicht zu nehmen; ich unterstütze also die Tagesordnung über Frischings Begehrn.

Carmintran stimmt Anderwerth ganz bei, weil jeder Bürger seine Kräfte dem Vaterland schuldig ist.

Man geht zur Tagesordnung.

B. Finsler, Mitglied der Regierungskommission, übersendet folgenden Brief, der mit Beifall aufgenommen, und dem Senat mitgetheilt wird.

B. Repräsentanten!

Durch ein achtzehnmonatliches Ausharren in der, vielleicht sorgenvollsten und unangenehmsten Stelle eines entkrauteten Staats, glaube ich jeden Vorwurf wünsche, daß von Mangel an Mut und Eifer dem Vaterland zu wie sie. —

dienen, von mir abgelehnt zu haben. — Ich verließ diese Stelle, als meine Kräfte durch einen anhaltenden vergeblichen Kampf gegen unübersteigliche Schwierigkeiten erschöpft waren: als ich sahe, daß alle Anstrengungen und alle persönlichen Opferungen mancherlei Art meinem Vaterlande doch keinen Nutzen brachten. —

Ich durfte also ohne Bedenken jeden neuen Ruf zu öffentlichen Geschäften um so eher ausschlagen, weil ich das Mizverhältniß zwischen meinen Kräften und zwischen den Pflichten, welche mit den ersten Regierungsstellen verbunden sind, hinreichend kennengelernt habe; allein, B.B. Repräsentanten, Sie haben befohlen: ich werde gehorchen, und auch noch die Last, die Ihr Dekret vom 9. Jan. mir auferlegt hat, auf mich nehmen, in der festen Überzeugung, daß ihre Dauer kurz seyn werde, und daß von nun an in den obersten Gewalten der Republik die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Klugheit und einer festen Mäßigung befolgt, und durch einen übereinstimmenden Geschäftsgang die Maafregeln zur Beförderung des wahren Wohls unsers Vaterlands genommen, Vaterlandsliebe auch Kenntnisse und Erfahrung bezüglich; und dieses finden wir in hohem Grade bei diesem Bürger, der davon unter der alten Regierung schon den besten Gebrauch machte; ich fodere also Tagesordnung.

Nur diese Überzeugung kann mich bewegen, in die provisorische Vollziehungscommission einzutreten, und in derselben, soviel es meine erschöpften Kräfte erlauben, zu diesen Endzwecken, zu Wiederauferstehung des öffentlichen Zutrauens und zu Verschaffung der Anarchie mitzuwirken.

Empfangen Ele, B.B. Repräsentanten, meinen Dank für den mir gegebenen Beweis Ihres Zutrauens, und die Versicherung meines hochachtungsvollen Grusses.

Finsler, gewesener Finanzminister.

Augspurger fodert, daß Secretan, der dem Anschein nach einige Zeit unsere Versammlung nicht mehr besuchen wird, in der Commission über den Rechtsgang ersetzt werde.

Schlimpf fodert Tagesordnung, weil höchstlich Sekretan zu Hause arbeitet.

Eustor folgt.

Ackermann unterstützt Augspurger, und fodert, daß auch die Commission über die Prozeßkosten in 8 Tagen ein Gutachten vorlege.

Man geht zur Tagesordnung, und auf Michel's Begehrn soll die Commission bis Montag rapportieren.

Pozzi hörte, daß die Exdirektoren sollten bezahlt werden; er will die vollziehende Gewalt einladen, daß man diese Exdirektoren nicht abreisen lasse, bis sie die schon so lange geforderte Staatsrechnung vorgelegt haben.

Suter. Zwei dieser Exdirektoren werden sich nicht entfernen, bis sie gerechtsame sind; ich habe Pozzi so gutes Gewissen, daß er so gutes Gewissen habe wie sie. —

Pbz; s' Antrag bleibt ohne Erfolg.

Ackermann erneuert seine Motion, und glaubt, Koch wolle deswegen nicht über diesen Gegenstand arbeiten, weil er Advokat ist, und nicht gegen seinen Beruf arbeiten will.

Escher. Schon hat sich Koch mehrere Male erklärt, daß hierüber nichts bestimmt werden könne, bis eine neue Prozeßform festgesetzt ist; ich stehe in der gleichen Überzeugung, und wünsche also, daß Ackermann, als Mitglied jener Commission, in seiner Weisheit selbst über diesen Gegenstand arbeite, wenn er hierüber bessere Ideen hat, als Koch.

Koch. Ich weiß nicht, ob Ackermann in seinen Gesetzesbergeschäften von den Grundzügen seines ehemaligen Berufs ausgeht; ich handle nur in Hinsicht auf den Staat, werde aber gerne Ackermann mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen hierüber arbeiten lassen, da er das zweite Mitglied in der Commission ist.

Ackermann beharrt.

Eustor stimmt demselben bei.

Desch ist gleicher Meinung, weil es nicht schwer ist, zu bestimmen, daß die Advokaten die Hälfte weniger sodern sollen, als sie bis jetzt gefordert haben.

Augspurger ist gleicher Meinung, weil viele hundert Haushaltungen weniger unglücklich wären, wenn hierüber früher Ordnung gemacht worden wäre.

Die Versammlung beschließt, daß diese Commission in 8 Tagen rapportieren soll.

Koch fordert Entlassung aus dieser Commission, wegen seinen übrigen drin lichen Arbeiten.

Escher fordert Tagesordnung über dieses Begehren, weil die Commission das Recht hat, sich einen andern Präsident zu ernennen, der Zeit hat, hierher zu arbeiten.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgende § des Gutachtens über die Haussire werden in Berathung genommen.

§ 1. Vierzehn Tage nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes kann niemand in Helvetien das Haussiergebäude weisen, der nicht mit einem Patent von der Verwaltungskammer des Kantons seines Wohnorts versehen ist.

§ 2. Das Haussiren ist in Helvetien jedem Ausländer ganzlich verboten.

§ 3. Diese Patente sind nur für ein Jahr gültig, und können nur auf ein vollgültiges Zeugnis von Rechtschaffenheit und Bürgerstinn gegeben werden, welches darin besonders angeführt seyn muss.

§ 1. Escher. Dieser Zeitpunkt von 14 Tagen ist zu kurz, denn ein Haussire kann fern von seiner Heimat sich befinden, und ist also außer Stand,

sich in 14 Tagen mit einem Patent zu versehen; ich schlage einen Monat Zwischenzeit vor.

Desloes beharrt auf dem Gutachten, weil sich solche Haussire durch Correspondenz mit Patentreten versehen können.

Escher's Antrag wird angenommen.

§ 2. Escher. Dieser § ist unausführbar; wir haben einen Allianztraktat mit Frankreich, der freilich von der einen Seite nicht beobachtet wird, aber doch können wir nicht Gesetze gegen denselben machen, und können diesem folge die Franzosen nicht vom Haussiren bei uns ausschließen. Außerdem sind viele kleine Handlungssatzikel, z. B. Schleifsteine, Glas u. s. w., mit deren Kleinhandel sich keine Schweizer abgeben, und also würden durch diesen § ganze Gegenden der Republik von dem Handel mit diesen doch unentbehrlichen Gegenständen beraubt; man streiche also diesen § aus, und ertheile der vollziehenden Gewalt das Recht, fremde Haussire besonders der Polizei zu unterwerfen, oder aber man veise den § der Commission zurück, um Ausnahmen u. Gunsten derjenigen Handlungszweige vorzuschlagen, mit denen sich keine helvetische Bürger abgrenzen; ich stimme für ersten Antrag.

Desloes. Die Franzosen, welche laut dem Allianztraktat bei uns die Industrie ausüben dürfen, und den Gesetzen unterworfen, und also kann dieser § dem Allianztraktat nicht zuwider seyn; übrigens stimme ich Eschern bei, daß man dieses der vollziehenden Gewalt überlasse, und ihr auftrage, von fremden Haussirenn Zeugnisse von guter Aufführung abzufordern, und sie genau bewachen zu lassen.

Cartier stimmt für Zurückweisung an die Commission, welche eben so gut uns Vorschläge für die erforderlichen Ausnahmen von diesem § machen kann, als die vollziehende Gewalt, der er nicht so viel Willkür überlassen will.

Jomini stimmt Eschern und Cartier bei, und findet Desloes Auslegung des Allianztraktats sehr seitsam.

Anderwert ist Eschers Meinung, und will überhaupt nicht die Bürger durch Hemmung der Konkurrenz dem Druck einzelner finnlandischer Kaufleute preis geben.

Nüce stimmt für unbedingte Ausschließung dieses §, der dem gesunden Menschenverstände und dem Nationalinteresse zuwider ist; alle Grenzkantone würden ein solches Gesetz sehr unsanft aufnehmen, und wir sind zu abhängig von unsern Nachbarn, um ihren Kleinhandlern den Eintritt in unser Land zu versagen.

Der § wird durchgestrichen, und die Commission beauftragt, über die fremden Haussire besondere Verfügungen vorzuschlagen, und das ganze Gutachten derselben zur Ausbesserung zurückgewiesen

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XV.

Bern, 17. Januar 1800. (27. Nivose VIII)

## Gesetzgebung.

In der Sitzung des Senats vom 15. Januar legte Usteri im Namen der Majorität der Constitutionscommission folgenden Bericht vor:

### V.B. Repräsentanten!

Die Mehrheit Eurer Constitutionscommission, aus den V.B. Lüthi von Sol., Miret und mir bestehend, hat die Ehre Euch auf den ihr festgesetzten Termin das Resultat ihrer Arbeit, den Entwurf einer neuen helvetischen Staatsverfassung vorzulegen.

Erlauben Sie, daß ich einige kurze einleitende Bemerkungen unserer Arbeit vorausschicke.

Die Einheit der Republik, die Souveränität des Volkes, das representative System für die Ausübung der verschiedenen Gewalten im Staate, die Trennung dieser Gewalten — sind Grundlagen, über die wir alle einig sind, auf die hin Eure Commission allein arbeiten konnte, auf die hin sie gearbeitet hat.

Aus dem Stellvertretungssysteme und der Trennung der Gewalten folgt nothwendig, daß das Volk keinen Theil der Regierung selbst ausübt, aber daß es für alle Abtheilungen der Regierung die Bürger bezeichnet, die sein Zutrauen geniesen und von denen es die öffentlichen Aemter bekleidet wissen will; — daß das Volk also weder selbst Gesetze geben, noch sie anwenden, noch sie vollziehen, noch endlich die Staatsgüter verwalten darf; daß aber seine Gesetzegeber, seine Richter, seine Vollstrecker der Gesetze, seine Verwalter endlich — keine andern Personen seyn dürfen, als solche, die mit seinem Zutrauen versehen und von ihm selbst zu jenen Stellen auserkoren sind.

Der Zweck des repräsentativen Systems ist kein anderer als: Gleicher Schutz der Rechte aller derer, die sich representiren lassen; Schutz den jeder Einzelne aus der Nation, gleichmäßig von den Stellvertretern der Nation zu fordern hat.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, ist es nothwendig, daß Rechtschaffenheit, Sittlichkeit, Einsichten und Kenntnisse sich in den Repräsentanten des Volkes versinnigen,

Wer dieses nicht zugeben wollte — der stehe auf und verlange eine Stellvertretung für die Unsernunft, für die Verkehrtheit, für die Unsitlichkeit, für die Unwissenheit und für die Thorheit! — Wir haben sie gesehen diese Stellvertretungen, und wo Triumpher rauchen und Leichen bluten, da sind ihres verheerenden Daseyns furchtbare Spuren übrig geblieben.

B. R. Ihr wollt, so viel an euch ist, und so viel es durch die Verfassung geschehen kann — dem helvetischen Volle, gerechte und weise Gesetzegeber, verständige und gewissenhafte Richter, treue und einsichtsvolle Verwalter zusichern.

Wie kann diese Absicht erreicht, wie kann die mit Rechtschaffenheit verbundene Einsicht und Tüchtigkeit der öffentlichen Beamten erzielt werden?

Ziemlich richtig und unschwer kann die Rechtschaffenheit eines Bürgers von seinen Mitbürgern, von der Masse des Volles beurtheilt werden — Die Rechtschaffenheit findet sich auch ungleich häufiger als Einsichten und Kenntnisse. — Somit ist das Volk fähig diejenigen Bürger zu bezeichnen, die sein Zutrauen haben, und die es darum für alle öffentlichen Aemter wählbar machen will; es soll das Volk auch unmittelbar die Beamten wählen, mit denen es in den nächsten und täglichen Verhältnissen steht, bei deren engem und beschränktem Wirkungskreis, das Zutrauen ihrer Mitbürger in einem gewissen Grad selbst den Mangel an hinlänglichen Fähigkeiten zu ersetzen im Stande wäre. — Aber die Fähigkeiten, die Einsichten und Kenntnisse, welche zu höhern Stellen erforderlich sind — diese kann das Volk, welches diese Eigenschaften selbst nicht besitzt — eben so wenig beurtheilen, als der Blinde im Stande ist, über die Güte der Gesichtsorgane des Sehenden zu urtheilen.

Darum soll das Volk diese weiteren Wahlen wieder selbst, noch durch Wahlmänner, welche die Einsichten und Fähigkeiten, die auch ihnen abgehen, eben so wenig zu beurtheilen im Stande sind, als das Volk, vornehmen. — Diese Wahlen sollen vielmehr aus den vom Volle bezeichneten und mit seinem Zutrauen versehenen Bürgern, durch ein besondres Corps vorgenommen werden, das aus Men-

nern von ausgezeichneten Fähigkeiten und Einsichten, und von erprobter Rechtschaffenheit zusammengesetzt seyn, — und das an der Spize des Staatsgebäudes als Beschützer und Erhalter der Verfassung stehe — Verfassung, die, mag sie seyn, welche sie wolle, nur durch gute Wahlen befestigt und erhalten werden kann, und hingegen bei schlechten Beamten unvermeidlich ihrer Zerstörung und Auflösung entgegenseilt.

Diesem Corps, das wir euch als Landgeschworenergericht aufstellen, sollen die Wahlen zu den wichtigsten Amtmännern der Republik überlassen seyn — doch darf es nur unter den vom Volke wählbar erklärtten Bürgern wählen.

Alle Bürger sollen zu allen Stellen — wenn sie anders dazu die nöthigen Fähigkeiten besitzen — gelangen können; — niemand kann ein öffentliches Amt bekleiden, er sei dann vom Volke dazu ausgerufen. — Diese Grundsätze der repräsentativen Demokratie sind in dem Vorschlag eurer Commission vollständiger anerkannt, als sie es in der helvetischen Constitution von 1798 waren.

Die gesetzgebenden Verrichtungen übergeben wir zwei verschiedenen Räthen; dem Landrath, der weniger zahlreich, die Gesetze entwerfen, und dem zahlreichen Volksausschusse, der sie annehmen oder verwerten soll.

Wir haben auch die vollziehende Gewalt, ohne sie mit der gesetzgebenden zu vermengen — bei der Abfassung der Gesetze nicht unbenutzt gelassen, weil die Erfahrung des Gesetzevollzahlers dem Gesetzgeber unmöglich gleichgültig seyn kann.

In seltner vollziehenden Gewalt bedarf Helvetien — dem die Vornehmung Friede und Neutralität, unter deren segnendem Schutze es allein wieder aufleben, und ohne die es überall keiner Constitution bedürfen würde, wieder schenken wird — in der vollziehenden Gewalt, sage ich, bedarf Helvetien weder jener, allen Widerstand zu Boden schmetternden Stärke, noch jener Personaleinheit, die schnell und schneidend zu entscheiden auch da im Stande wäre, wo die Vernunft noch abwiegt, und wo das Resultat ihrer Entscheidung, die Vernunftseinheit, noch nicht erhalten werden konnte. Wir schlagen euch einen Staatsrath von neun Gliedern vor; er soll die Vollziehungsmaßregeln berathen, und auf den Ministern, als den eigentlichen Vollzahldern — soll jene Verantwortlichkeit ruhen, die man vergebens gegen ein zahlreiches deliberirendes Corps geltend zu machen versuchen würde.

Die richterliche Gewalt haben wir zu vereinigen und von der vollziehenden durchaus unabhängig zu machen gesucht.

Es sey mir erlaubt, nun noch ein paar kleine Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Abtheilung Helvetiens in 90 Bezirke und 18 Biertheile, haben wir nach dem Willen des Senats unserer Arbeit zum Grunde gelegt; wir haben aber geglaubt, es sey nothwendig, daß die Verfassung überdies kleinere Abtheilungen in die die Biertheile zerfallen können oder Gemeinden, und größere Abtheilungen, die mehrere Bezirke umfassen, oder Landschaften anerkennen und aufstellen müsse. Wir schlagen vor: die Republik in 10 Landschaften zu theilen; wir erklären euch aber, daß diese Zahl der 10 keine wesentliche Grundlage unsers Plans ist, und daß, wenn unsere 10 Landschaften verworfen, und dafür irgend eine andere Zahl angenommen werden sollte, unser ganzer Vorschlag ohne Schwierigkeit darnach abgeändert werden kann.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Verhältniß unsers Verfassungsentwurfs zu der neuen fränkischen Verfassung. Was mich hierüber etwas zu sagen auffordert, sind die Warnungen, die vor kurzer Zeit in diesem Saale gegen Nachahmung ausländischer Arbeit an eure Commission geschahen. Es wäre sehr überflüssig, euch darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen zwei Verfassungen, die auf den gleichen Grundsätzen des Stellvertretungssystems ruhen, nothwendigerweise viele Ähnlichkeit statt finden müß — eben so wenig wie ich daran erinnern, daß, wenn es leicht seyn wird, Ähnlichkeiten zwischen unserm Entwurf und der fränkischen Verfassung zu finden, man mit gleicher Leichtigkeit große und wesentliche Ungleichheiten zwischen beiden wird wahrnehmen können. —

Wir wollen es euch ohne Umschweif sagen: wir haben die Ideen von den durch das Volk zu bezeichnenden wählbaren Bürgern und das Landgeschworenergericht, aus der fränkischen Verfassung in unsern Entwurf übergetragen — aber wir glauben dadurch weder nachgeäfft noch unweise nachgeahmt zu haben. Nachahmen heißt fremde Formen und Namen, un wesentliche und äußere Dinge ergreifen und sich zueignen. — Solchen Nachahmens wird uns niemand beschuldigen; wir haben unsere Namen und Formen nicht aus dem fränkischen Codex, wir haben sie, so viel uns möglich war, aus unsfern alten schweizerisch-demokratischen Verfassungen entlehnt. Unwises Nachahmen heißt, das Böse, das Schlechte, oder das für den Nachahmer Unpassende nachahmen — wir glauben nur das Gute, nur das für uns sehr Anwendbare nachgeahmt zu haben, und Gutes nachahmen ist edel und schön.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß wir unsfern Verfassungsentwurf so einfach als möglich abgefaßt, und mit keinem in die Verfassungsakte nicht gehörenden Detail überladen haben; daß wir aber in der Überzeugung stehen, wann die Constitution sollte angenommen werden, so soll sie nicht eher in Aktivität gesetzt werden, bis sie mit den nöthigen organischen Gesetzen wird versehen seyn.